



An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen und
allgemein bildenden Pflichtschulen

in der Steiermark

Parteienverkehr:
Mo, Di, Mi, Do, Fr: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345/338
Fax: 05 0248 345/438
E-Mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

GZ.: XII Schu4/290-2016

Graz, am 02.11.2016

Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen mit überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten (Sporttagen bzw. Sportwochen) und schulärztliche Untersuchung

Grundsätzlich sind die Schüler im Unterricht und bei allen Schulveranstaltungen entsprechend der Bestimmung des § 51 Abs. 3 SchUG im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen. Insbesondere ist auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren sind nach Kräften abzuwehren. Im Unterricht Bewegung und Sport sowie bei Schulveranstaltungen mit überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten (Sporttagen bzw. Sportwochen) ist an die Aufsichtsführung ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Näheres ist den Ausführungen des „Aufsichtserlasses 2005“ (Rundschreiben Nr. 15/2005) zu entnehmen.

Gemäß § 66 Abs. 2 SchUG sind die Schüler verpflichtet, sich einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen nur mit Zustimmung des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten möglich. So sind auch keine verpflichtenden schulärztlichen Untersuchungen vor der Teilnahme an Schulveranstaltungen vorgesehen.

Es wird jedoch auf § 66 Abs. 1 SchUG hingewiesen, wonach Schulärzte die Aufgabe haben, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen. Die Beratung der Lehrer hat insbesondere bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülern mit körperlicher bzw. gesundheitlicher Gefährdung zu erfolgen. Selbstverständlich wird sich diese Beratungstätigkeit auch auf etwaige künftige Veranstaltungen mit bewegungserziehlichen Inhalten zu erstrecken haben.

Das Rundschreiben des BMBF Nr. 17/2014 betreffend spezielle Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen beinhaltet auch zahlreiche Ausführungen zu den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei derartigen Veranstaltungen. Sofern bestimmte sportliche Aktivitäten (wie etwa Ausdauersportarten, Schwimmen und Tauchen) nur beim Freisein von bestimmten Krankheiten oder Behinderungen gefahrlos durchgeführt werden können, sind die Schüler und Erziehungsberechtigten nachweislich darüber zu informieren und auch entsprechende Informationen über den Gesundheitszustand (wenn möglich über den Schularzt) des Schülers einzuholen.

Sofern die Erziehungsberechtigten unter diesen Gesichtspunkten eine schulärztliche Untersuchung oder die geforderte Vorlage eines privatärztlichen Attests für einen Schüler verweigern und eine Gefährdung seiner Sicherheit aufgrund eines augenscheinlich bedenklichen Gesundheitszustandes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein wird, wird der Schüler unter Anwendung des § 13 Abs. 3 Z 2 SchUG von einer der genannten Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden können. Eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 48 SchUG wird aufgrund der Weigerung der Erziehungsberechtigten, an der Feststellung des Gesundheitszustandes des Kindes mitzuwirken, in Erwägung zu ziehen sein. Bei Vorlage eines privatärztlichen Attests ist im Bedarfsfall der Schularzt zur Beratung heranzuziehen.

Grundsätzlich ist jedoch danach zu trachten, dass Schulveranstaltungen mit überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten so geplant werden, dass möglichst alle Schüler der Klasse daran teilnehmen können. Wenn also ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nur an bestimmten einzelnen sportlichen Aktivitäten nicht teilnehmen kann, wird insgesamt gesehen in vielen Fällen trotzdem eine Teilnahmemöglichkeit an der Schulveranstaltung bestehen. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Schulveranstaltungen mit einem breiter gefächerten Angebot an sportlichen Aktivitäten.

Die personenbezogenen Bezeichnungen gelten auch in weiblicher Form.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 31. Jänner 1995, GZ.: IVSchu18/93-1995, tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:

HR Mag. Wippel